

Der Rat beschließt:

1. Die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen hat der APUE entsprechend den Abwägungsvorschlägen geprüft.
2. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebrachten Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat der APUE entsprechend den Abwägungsvorschlägen geprüft.
3. Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt eine abschließende Abwägung über alle im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Stellungnahmen.
4. Der Rat der Gemeinde Eitorf beauftragt die Verwaltung, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben, von dem Ergebnis, unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
5. Der Rat der Gemeinde Eitorf stimmt der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes zu.
6. Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung.
7. Der Rat der Gemeinde Eitorf fasst unter Einbeziehung der vorgenommenen Abwägungsergebnisse den Feststellungsbeschluss zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eitorf. Zum Änderungsverfahren des FNP gehören eine Planzeichnung, eine Begründung mit Umweltbericht und eine zusammenfassende Erklärung.